

Ausschreibung für das Förderprogramm „Entwicklung Ländlicher Raum“ (ELR) 2018

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz schreibt hiermit das Jahresprogramm 2018 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) aus. Grundlage ist die Verwaltungsvorschrift zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum - ELR - vom 9. Juli 2014, ergänzt am 19. April 2016 (www.mlr.baden-wuerttemberg.de, Stichwort „ELR“ und Gemeinsames Amtsblatt Nr. 5 vom 25. Mai 2016).

1. Grundsätzliches

Strukturförderung heißt Lebensqualität erhalten und verbessern. Mit dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) hat das Land Baden-Württemberg über das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ein umfassendes Förderangebot für die strukturelle Entwicklung ländlich geprägter Dörfer und Gemeinden geschaffen. Gefördert werden Projekte, die lebendige Ortskerne erhalten, die zeitgemäßes Leben und Wohnen ermöglichen, die eine wohnortnahe Versorgung sichern sowie zukunftsfähige Arbeitsplätze schaffen. Dabei ist die aktive Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und die interkommunale Zusammenarbeit von besonderer Bedeutung. Beiträge zum Ressourcen- und Klimaschutz sind bei kommunalen Projekten Pflicht und führen bei privaten Projekten zu einem Fördervorrang. Projektträger und Zuwendungsempfänger können neben den Kommunen auch z.B. Vereine, Unternehmen und Privatpersonen sein.

2. Höhe der Förderung

Die Fördersätze bei den einzelnen Maßnahmen können der Ziffer 6 der ELR-Verwaltungsvorschrift entnommen werden. Eine Übersicht über die Höhe der Förderung ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Förderschwerpunkt	Projektart	Zuwendungsempfänger ³⁾	Fördersätze in Prozent Regelsatz (erhöht)	Höchstbetrag (Euro)
Wohnen	Neuordnung mit Baureifmachung	K	40 (50)	750.000
	Zwischenerwerb mit Zinskosten	K	40 (50)	750.000
	Unrentierlicher Mehraufwand	K	40 (50)	750.000
	Verbesserung des Wohnumfelds (auf öffentl. gewidmetem Grund)	K/P	40 (50)	750.000
	Umnutzung zu Wohnungen	P	30	50.000 ²⁾
	Umfassende Wohnungsmodernisierung	P	30	20.000 ²⁾
	Ortsbildgerechter Neubau in Baulücken	P	30	20.000 ²⁾
	Neuordnung mit Baureifmachung	P	30	100.000
	Umnutzung zu Mietwohnungen	U/K	10 (15 ¹⁾)	200.000
	Umfassende Modernisierung von Mietwohnungen	U/K	10	200.000
Grundversorgung	Neuordnung mit Baureifmachung	U	10 (15 ¹⁾)	200.000
	Reaktivierung einer Brache, Neubau, Erweiterung	U/K	20	200.000
Arbeiten	Erschließung Gewerbegebiet	K	40 (50)	750.000
	Reaktivierung einer Brache (ohne Beihilferelevanz)	K	40 (50)	750.000
	Reaktivierung einer Brache (mit Beihilferelevanz)	U	10 (15 ¹⁾)	200.000
	Verlagerung von Unternehmen aus Gemengelage	U	10 (15 ¹⁾)	200.000
	Neuansiedlung von Unternehmen	U	10	200.000
	Erweiterung von Unternehmen	U	10	200.000
Gemeinschaftseinrichtungen	Umbau einer Gemeinbedarfseinrichtung	K/P	40 (50)	750.000
	Umnutzung zur Gemeinbedarfseinrichtung	K/P	40 (50)	750.000
	Neubau einer Gemeinbedarfseinrichtung	K/P	40 (50)	750.000
Übergreifend	Betreuung, Beratung, Konzepte	K	40 (50)	750.000
	Bürgerbeteiligungsprozesse, Moderation	K	40 (50)	750.000

¹⁾ Fördersatz für kleine Unternehmen: 15 %

²⁾ Betrag gilt für jeweils eine Wohneinheit; Höchstbetrag für ein Vorhaben 100.000 Euro

³⁾ K = kommunaler Zuwendungsempfänger

P = Privatperson, private Organisation

U = Unternehmen

3. Förderschwerpunkte 2018

Ziel der Programmausschreibung 2018 ist es, Impulse zur Nutzung innerörtlicher Flächen zu setzen. Studien zum Thema Wohnraumbedarf in Baden-Württemberg gehen auch im Ländlichen Raum in den nächsten Jahren von steigenden Bevölkerungszahlen aus. Die Schaffung von zeitgemäßem und bezahlbarem Wohnraum ist gegenwärtig in

den Städten und Gemeinden eine der zentralen Herausforderungen. Der Grundsatz "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" muss dabei in der kommunalen Baupolitik zum Regelfall werden. Gute innerörtliche Bausubstanz muss erhalten und zu zeitgemäßem Wohnraum umgebaut werden. Baufällige Gebäude hingegen können weichen und Platz für Neues schaffen. Deshalb werden im ELR 2018 prioritär Investitionen privater Haus- und Wohnungsbesitzer gefördert. Nach den guten Erfahrungen in 2017 werden auch im Jahresprogramm 2018 die Hälfte der zur Verfügung stehenden Fördermittel für den Schwerpunkt "Wohnen" eingesetzt. Ausnahmen für einzelne Landkreise z.B. wegen demographischer oder struktureller Aspekte sind zu begründen. Das ELR konzentriert sich auf Innentwicklung und Bestandsgebäude. Dabei wird der Bereich der förderfähigen Innenbereiche ausgedehnt und schließt auch Siedlungsflächen aus den 60er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts ein, sofern diese mit der Ortsmitte zusammengewachsen sind und einen entsprechenden Entwicklungsbedarf nachweisen.

Gefördert wird vor allem die Umnutzung leerstehender Gebäude, z.B. von ehemaligen landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden zu Wohnungen.

Förderfähig sind sowohl durch den Antragsteller oder Verwandte ersten und zweiten Grades eigengenutzte Wohnungen (Umnutzung, Modernisierung und Neubau) als auch Mietwohnungen zur Fremdvermietung (Umnutzung und Modernisierung). Projekte im Bestand, die ausschließlich Mietwohnungen oder neben eigengenutzten Wohnungen mehr als eine Mietwohnung enthalten, sind beihilferechtlich als „marktrelevant“ zu betrachten. Eine Förderung ist nur unter den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 nach Nr. 6.3.3 ELR mit einem Fördersatz von 10 bzw. 15 % möglich. Weiterhin nicht zuwendungsfähig sind Mietwohnungen zur Fremdvermietung in Neubauvorhaben (Nr. 5.4 ELR). In den Anträgen sind wahrheitsgemäße Auskünfte zu Eigennutzung und Vermietung erforderlich. Bitte beachten Sie, dass es sich hier um subventionserhebliche Angaben handelt.

Mit dem ELR soll die Anwendung ressourcenschonender Bauweisen unterstützt werden. Wer bei privaten Wohnbauprojekten eine innovative Verwendung von Holz in der Tragwerkskonstruktion (z.B. Holz-Beton, Holz-Glas) aufzeigt, kann eine erhöhte Förderung erhalten. Bei Umnutzung von Gebäuden zur Schaffung von Wohnraum beträgt der Fördersatz bis zu 35 %, max. 55.000 Euro pro Wohnung (Nr. 6.2.1.1 ELR), bei umfassender Modernisierung und bei ortsbildgerechten Neubauten bis zu 35 %, max. 25.000 Euro pro Wohnung (Nr. 6.2.1.2 ELR).

Um die innerörtliche Entwicklung in Gang zu bringen, muss häufig zuerst Platz für eine nachfolgende Neuordnung und Bebauung geschaffen werden. Zur Aktivierung innerörtlicher Flächen unterstützt das ELR deshalb Zwischenerwerb, Abbruch und Neuordnung.

Außerdem wird für abgegrenzte innerörtliche Bereiche die Förderung der unrentierlichen Ausgaben von Gemeinden bei Erwerb und Baureifmachung zur Weiterveräußerung von Grundstücken angeboten. In der Praxis zeigt sich häufig, dass die Gemeinden trotz der Förderung eine hohe Finanzierungsbelastung haben, die nicht durch Verkaufserlöse abgedeckt werden kann. Um den Anreiz für innerörtliche Flächenaktivierung zu erhöhen, kann der Fördersatz beim unrentierlichen Mehraufwand abweichend von Nr. 6.1.1 ELR von 40 % auf bis zu 75 % erhöht werden.

Im Förderschwerpunkt "Arbeiten" sollen vorrangig Projekte unterstützt werden, die zur Entflechtung störender Gemengelagen im Ortskern beitragen, zum Beispiel die Verlagerung eines emissionsstarken Betriebs in das nahegelegene Gewerbegebiet. Die frei werdende innerörtliche Fläche kann dann einer nachbarschaftsverträglichen Nachnutzung zugeführt werden.

Die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen ist und bleibt ein wichtiger Standortfaktor für den Ländlichen Raum. Von Seiten des Bundes wurde daher die Gemeinschaftsaufgabe Agrar und Küstenschutz (GAK) um Fördermöglichkeiten zur Grundversorgung erweitert. Diese Fördermittel stehen über das ELR auch für Baden-

Württemberg zur Verfügung. Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs. Bei Gütern oder Dienstleistungen, die ihrer Art nach überwiegend regional, das heißt innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde angeboten oder erbracht werden, kann unterstellt werden, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen. Diese Punkte sind im Aufnahmeantrag der Gemeinde darzulegen und zu bestätigen.

Vor allem Dorfgasthäuser, Dorfläden, Metzgereien und Bäckereien sind wichtige Einrichtungen zur Grundversorgung und zentrale Treffpunkte in den Gemeinden. Sie tragen enorm zu deren Attraktivität bei. Zur Grundversorgung können auch Ärzte, Physiotherapeuten, Handwerksbetriebe u.a. nach den o.g. Bestimmungen zählen. Projekte im Förderschwerpunkt "Grundversorgung" nach Nr. 6.3.1.1 ELR werden daher prioritär berücksichtigt. Der Fördersatz beträgt bis zu 20 % der Investitionskosten.

Aufgrund der Bedeutung der Grundversorgung für den Ländlichen Raum wird die räumliche Abgrenzung nach Nr. 4.1 ELR bzgl. des Förderschwerpunkts "Grundversorgung" analog dem Förderschwerpunkt "Arbeiten" erweitert.

4. Verfahren

Bei der Formulierung der Projektbeschreibung zu Investitionen von Unternehmen stimmen die Gemeinden insbesondere die Angaben zur Unternehmensgröße, zur Zahl der Mitarbeiter sowie zum vorgesehenen Durchführungszeitraum mit dem Unternehmen ab. Die Aufnahme dieser Projekte in das Jahresprogramm steht unter dem Vorbehalt einer Einzelfallprüfung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch die L-Bank. Dabei wird u. a. die Vermögens- und Ertragslage der antragstellenden Unternehmen und Unternehmer geprüft. Auch Anträge von Privatpersonen müssen vorab mit der Gemeinde abgestimmt werden.

Die für die Antragstellung notwendigen Formulare können unter der Internetadresse "<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/ELR-Antragstellung.aspx>" abgerufen werden.

Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm können ausschließlich von Gemeinden gestellt werden. Wird die Förderung für mehrere Bauvorhaben beantragt, muss die Gemeinde die Projektliste priorisieren, wobei die Teilorte zusätzlich untereinander in eine Rangfolge gebracht werden müssen.

Gewerbetreibende und Privatpersonen, die sich an einer Förderung ihrer Investitionen im Rahmen des ELR-Programmes im Jahr 2018 interessieren, sollten sich möglichst frühzeitig über die notwendigen Unterlagen erkundigen. Damit die Vorabstimmungen mit dem Landratsamt und dem Regierungspräsidium zügig durchgeführt werden können, sollten Sie sich **bis spätestens 20. September 2017** bei Frau Bätzner (Tel.: 07046/9626-22; E-Mail: kathrin.baezner@zaberfeld.de) oder Bürgermeister Csaszar (Tel.: 07046/9626-31; E-Mail: thomas.csaszar@zaberfeld.de) melden.